



Bildausschnitt: Amtsquartier und Kirchenviertel („heilig Krüz“) Vaduz (1865)

1408 verlieh der letzte Werdenberger der Vaduzer Linie, Graf Hartmann IV., Bischof von Chur, der Florinskapelle und ihren Pfründnern besondere Vergünstigungen. Die Kapelle sollte für alle Zeit von jeglicher Auflage der Bischöfe von Chur befreit sein. Insbesondere sollte für die Investitur oder Installation (= kirchliche Amtseinsetzung) der Hofkapläne niemals eine Abgabe entrichtet werden. Die in der Stiftungsurkunde festgelegte Art der Pfründenbesetzung wurde bekräftigt. Später gab es deswegen immer wieder Auseinandersetzungen zwischen der Landesherrschaft und dem Bischof. Von 1672 bis 1683 zog sich ein Konflikt um von Chur geforderte Zahlungen bei der Kaplaneibesetzung. 1680 versuchten die Hohenemser Landesherrn, die Kapläne zur Mithilfe in der Seelsorge zu verpflichten. Es blieb in beiden Fällen schließlich im wesentlichen bei der schon im Stiftbrief von 1395 als „alte Gewohnheit“ bezeichneten Regelung.